

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.02.1985

Geschäftszahl

85/02/0102

Rechtssatz

Das Vorbringen, die Fahrten begannen nicht nur in der Betriebsstätte, sondern bewegten sich von Baustelle zu Baustelle, sodass der Betriebsinhaber schon deshalb genötigt sei, dem einzelnen Fahrer aufzutragen, selbst für die Kontrolle der kraftfahrrechtlichen Vorschriften zu sorgen, zeigt, dass die gegenüber den Lenkern bestehende Kontrollpflicht verkannt wird.